

1020/AB XXI.GP

Sehr geehrter Herr Präsident!

In Beantwortung der an mich gerichteten schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten **G. Moser, Freundinnen und Freunde, betreffend Resolution des Oberösterreichischen Landtages zum Bereich Lohndumping im Beschaffungswesen, Nr. 1082/J**, teile ich Folgendes mit:

Angelegenheiten des Vergaberechtes, des Arbeitsrechtes, des ArbeitnehmerInnen - schutzes, der Lehrlingsbeschäftigung sowie des Kartellrechtes fallen nicht in meine Zuständigkeit, sondern in die Verantwortungsbereiche des Bundeskanzlers, des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit beziehungsweise des Bundesministers für Justiz. Soweit die Fragen in den Wirkungsbereich anderer Bundesminister fallen, würde eine inhaltliche Beantwortung der gegenständlichen Anfrage einen Eingriff in den verfassungs - und bundesgesetzlich geregelten Zuständigkeitsbereich eines anderen obersten Organes bedeuten, so dass daher insoweit die Beantwortung im Sinn des § 91 Abs. 4 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Soweit sich die Frage 1 jedoch auf die Berücksichtigung der Einhaltung von sozialversicherungsrechtlichen Normen bei der Vergabe durch öffentliche Auftraggeber bezieht, möchte ich auf nachstehende - diesem Anliegen bereits Rechnung tragen - de - Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 1997 (BVergG) verweisen: Nach § 32 BVergG ist schon in der Ausschreibung die Verpflichtung des Bieters zur Einhaltung der in Österreich geltenden (arbeits - und) sozialrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich klar zu stellen. Nach § 58 Abs. 1 Z 5 BVergG sind Unternehmer von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn sie ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge (oder der Steuern und Abgaben) nicht erfüllt haben.